



Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Holzgau vom 20.12.2022 über die Höhe der Freizeitwohnsitz- und Leerstandsabgabe

Aufgrund des § 4 Abs. 3 und § 9 Abs. 3 des Tiroler Freizeitwohnsitz- und Leerstandsabgabengesetzes - TFLAG, LGBl. Nr. 86/2022, wird verordnet:

§ 1

Festlegung der Abgabenhöhe der Freizeitwohnsitzabgabe

Die Gemeinde Holzgau legt die Höhe der jährlichen Freizeitwohnsitzabgabe einheitlich für das gesamte Gemeindegebiet fest

- a) bis 30 m² Nutzfläche mit 197,50 Euro,
- b) von mehr als 30 m² bis 60 m² Nutzfläche mit 395 Euro,
- c) von mehr als 60 m² bis 90 m² Nutzfläche mit 575 Euro,
- d) von mehr als 90 m² bis 150 m² Nutzfläche mit 820 Euro,
- e) von mehr als 150 m² bis 200 m² Nutzfläche mit 1.145 Euro,
- f) von mehr als 200 m² bis 250 m² Nutzfläche mit 1.475 Euro,
- g) von mehr als 250 m² Nutzfläche mit 1.795 Euro

§ 2

Festlegung der Abgabenhöhe der Leerstandsabgabe

Die Gemeinde Holzgau legt die Höhe der monatlichen Leerstandsabgabe einheitlich für das gesamte Gemeindegebiet fest

- a) bis 30 m² Nutzfläche mit 17,50 Euro,
- b) von mehr als 30 m² bis 60 m² Nutzfläche mit 35 Euro,
- c) von mehr als 60 m² bis 90 m² Nutzfläche mit 50 Euro,
- d) von mehr als 90 m² bis 150 m² Nutzfläche mit 72,50 Euro,
- e) von mehr als 150 m² bis 200 m² Nutzfläche mit 97,50 Euro,
- f) von mehr als 200 m² bis 250 m² Nutzfläche mit 125 Euro,
- g) von mehr als 250 m² Nutzfläche mit 152,50 Euro

§ 3

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit 1. Jänner 2023 in Kraft.

Für den Gemeinderat:




Der Bürgermeister
Florian Klotz, M.A.